

Bericht über eine bessere Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften in den ausserparlamentarischen Kommissionen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Massnahmenpool	4
2.1 Sensibilisierung	4
2.2 Bessere Vernetzung	4
2.3 Mehr Visibilität bei potenziellen Mitgliedern	5
2.4 Auslagenersatz für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen	6
3. Weitere diskutierte Vorschläge	6
3.1 Doppelkandidaturen	6
3.2 Finanzielles Anreizsystem	6
3.3 Anpassung der Vorgaben bezüglich der ausgewogenen Vertretung	7
3.4 Amtszeitbeschränkung	7
4. Umsetzung der Massnahmen	8

1. Ausgangslage

Die Amtsperiode der Mehrheit der ausserparlamentarischen Gremien endete auf den 31. Dezember 2011. Der Bundesrat hat deren Mitglieder am 9. November 2011 für die Amtsperiode 2012 – 2015 neu gewählt. Einzelne Gremien wurden dem Bundesrat vom jeweils zuständigen Departement separat zur Wahl unterbreitet.

Bei den Gesamterneuerungswahlen galt es, verschiedene Vorgaben bezüglich der Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen zu beachten:

Frauen und Männer müssen in einer ausserparlamentarischen Kommission mindestens mit je 30 Prozent (Art. 8c Abs. 1 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ [RVOV]) vertreten sein. In fast der Hälfte der Kommissionen konnte die geforderte Vertretung der Frauen nicht erreicht werden.

Nach Möglichkeit müssen zudem deutsch-, französisch- und italienischsprachige Personen vertreten sein (Art. 8c^{bis} RVOV). Fast in jeder dritten Kommission konnte die sprachliche Vertretung nicht gewährleistet werden.

Angesichts dieser zahlreichen Abweichungen von den Richtwerten wurden die Departemente vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. November 2011 beauftragt, bis Ende 2012 konkrete Vorschläge für eine bessere Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften in den ausserparlamentarischen Kommissionen auszuarbeiten. Die Bundeskanzlei wurde damit beauftragt, diese Arbeiten zu koordinieren und dem Bundesrat bis Ende 2012 Bericht zu erstatten.

Die Departemente haben zuhanden der IDAG Evaluation der Gesamterneuerungswahlen konkrete Vorschläge eingereicht. Die Bundeskanzlei hat gestützt auf die Diskussion in der IDAG in der Folge einen Berichtsentwurf erstellt.

Der vorliegende Bericht stellt die verschiedenen Massnahmen vor, welche die IDAG zur Umsetzung empfiehlt. In einem ersten Schritt sollen die Departemente ihre Kommissionen mit Blick auf die Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften analysieren, um den Handlungsbedarf festzustellen bzw. Schwerpunkte zu setzen. Danach bestimmt das zuständige Departement, welche Massnahmen aus dem unter Ziffer 2 dargestellten Massnahmenpool ergriffen werden sollen. Sodann ist in Zusammenarbeit mit den Kommissionen die Umsetzung der gewählten Massnahmen sicherzustellen. Schliesslich soll ein Reporting anlässlich künftiger Ergänzungs- oder Gesamterneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Kommission Aufschluss darüber geben, welche Massnahmen für eine bessere Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften ergriffen wurden.

Der Bericht legt weiter dar, welche weiteren Vorschläge diskutiert, aber abgelehnt wurden.

¹ SR 172.010.1

2. Massnahmenpool

2.1 Sensibilisierung

Mit einer verstärkten Sensibilisierung der zuständigen Verwaltungsstellen und der Kommissionen soll permanent und mit Nachdruck auf die Vorgaben bezüglich der Zusammensetzung ausserparlamentarischer Kommissionen hingewiesen werden. Das Bewusstsein der für die Rekrutierung der Kommissionen zuständigen Stellen kann so gestärkt werden und zu einem erhöhten Engagement für eine bessere Vertretung der Frauen und der Sprachgemeinschaften beitragen.

Massnahmen:

- 1) Die Departemente sensibilisieren die Kommissionen, welche die Vorgaben bezüglich der Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften nicht erfüllen. Die Sensibilisierung erfolgt, soweit die Kommissionen selber dem Departement Vorschläge für neue Mitglieder unterbreiten. Die Sensibilisierung kann bspw. anlässlich jährlich stattfindende Gespräche zwischen den Kommissionspräsidien und der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär des zuständigen Departementes erfolgen. Dabei können geeignete Zielsetzungen und Massnahmen vereinbart werden;
- 2) Bei Kommissionen, welche die Vorgaben bezüglich der Zusammensetzung nicht erreichen, erläutert das zuständige Departement im Rahmen einer Wahl, welche Massnahmen für eine bessere Vertretung getroffen wurden (Reporting);
- 3) Die Kommissionssekretariate werden dazu angehalten, auf zwischen den Sprachregionen alternierende Sitzungsorte zu achten.

2.2 Bessere Vernetzung

Oft ist es schwierig, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Eine gute Vernetzung ist deshalb sehr wichtig. Es bestehen verschiedene Netzwerke und Kontakte, die gezielt genutzt werden können. Um im Einzelfall frühzeitig auf eine Vakanz zu reagieren und im Hinblick auf eine frühzeitige Vorbereitung der Gesamt-erneuerungswahlen ist es sinnvoll, einen Pool an geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu schaffen und zu bewirtschaften.

Massnahmen:

- 4) Im Sinne einer besseren Vernetzung machen die Departemente die für die Rekrutierung von Kommissionsmitgliedern Verantwortlichen auf das Netzwerk www.femdat.ch aufmerksam und empfehlen ihnen, dieses Netzwerk gezielt zu nutzen;
- 5) Bei der Suche nach italienischsprachigen Mitgliedern können zudem der Delegierte des Kanton Tessin und die Beauftragte für Aussenbeziehungen des Kanton Graubünden kontaktiert werden:

Jörg De Bernardi, Delegato per i rapporti confederali
Repubblica e Cantone Ticino - Cancelleria dello Stato
Bollwerk 19 - 3011 Berna
joerg.debernardi@ti.ch, Tel: 031 311 61 31, Tel: 091 814 45 16

Bianca Battaglia, Beauftragte für Aussenbeziehungen und Projekte
Cancelleria dello Stato dei Grigioni
Reichsgasse 35 - 7001 Coira
bianca.battaglia@staka.gr.ch, Tel: 081 257 22 39

- 6) Eine Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) kann bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten hilfreich sein;
- 7) Die Departemente empfehlen den Kommissionen, unabhängig von konkreten Vakanzen gezielt mögliche Kandidatinnen zu suchen. Zu diesem Zweck wird den Kommissionen empfohlen, einen Pool mit möglichen Kandidatinnen aufzubauen.

2.3 Mehr Visibilität bei potenziellen Mitgliedern

Es geht hier um die bessere Kommunikation der Vakanzen und insbesondere um die Hervorhebung der Anforderungen bezüglich Geschlecht oder Sprache, welche für eine ausgeglichene Zusammensetzung erfüllt sein müssen. Die Öffentlichkeit ist über entstehende Vakanzen und über anstehende Gesamterneuerungswahlen möglichst frühzeitig zu informieren. Zudem sollte kommuniziert werden, welche Gruppen von möglichen Kandidierenden besonders gesucht sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch eine ausländische Person Mitglied einer ausserparlamentarischen Kommission werden kann. Zum Mitglied einer ausserparlamentarischen Kommission ist wählbar, wer die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Bundesverwaltung erfüllt (Art. 8b RVOV). Nach dem Bundespersonalrecht² regelt der Bundesrat durch Verordnung, wenn dies für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben notwendig ist: welche Arbeitsverhältnisse nur Personen mit Schweizer Bürgerrecht zugänglich sind und welche Arbeitsverhältnisse nur Personen zugänglich sind, die ausschliesslich über das Schweizer Bürgerrecht verfügen. Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³ [RVOG] und die RVOV schliessen nicht aus, dass eine ausländische Person Mitglied einer ausserparlamentarischen Kommission werden kann. Ein Ausschluss ausländischer Staatsangehöriger müsste spezialrechtlich vorgesehen sein.

² Art. 8 Abs. 3 Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000; SR 172.220.1
³ SR 172.010

Massnahmen:

- 8) Vakanzen werden vermehrt öffentlich ausgeschrieben. Ausschreibungen werden in den drei Amtssprachen auf den jeweiligen Plattformen, schwergewichtig in der untervertretenen Sprachregion, publiziert und der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht. Auch die KdK wird auf entstandene Vakanzen aufmerksam gemacht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Person weiblichen Geschlechts oder eine Vertreterin oder ein Vertreter einer untervertretenen Sprachgemeinschaft gesucht wird;
- 9) Mit einer Medienmitteilung durch die BK wird die Öffentlichkeit frühzeitig auf die bevorstehenden Gesamterneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Kommissionen aufmerksam gemacht.

2.4 Auslagenersatz für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Für eine Person, die für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehörigen verantwortlich ist, kann dies ein Grund sein, von einer Kandidatur abzusehen. Personen mit entsprechender Verantwortlichkeiten soll die Mitwirkung in einer Kommission erleichtert werden, indem der besondere Aufwand entschädigt wird.

Massnahme:

- 10) In der RVOV wird die früher bestehende Möglichkeit wieder aufgenommen, für Mitglieder, für welche die Kommissionsarbeit einen besonderen Aufwand darstellte, weil sie organisatorische Vorkehren für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen zu treffen haben, einen Auslagenersatz zu erhalten.

3. Weitere diskutierte Vorschläge

3.1 Doppelvorschlagspflicht

Eine Doppelvorschlagspflicht würde zu einem beträchtlichen administrativen Mehraufwand für die Departemente führen. Die zuständigen Behörden haben ohnehin teilweise bereits Mühe, *eine* geeignete Kandidatin oder *einen* geeigneten Kandidaten einer untervertretenen Sprachgruppe vorzuschlagen. Dieser Vorschlag wurde daher als nicht umsetzbar abgelehnt.

3.2 Finanzielles Anreizsystem

Es wurde diskutiert, ob der Bund gemäss einem „Anreizsystem“ anlässlich von (Gesamt-) Erneuerungswahlen jenen Kommissionen eine bestimmte Summe zur freien Verfügung stellen soll, welche eine paritätische Geschlechtervertretung erreichen bzw. den Anteil des untervertretenen Geschlechts auf mind. 30% erhöhen. Ein entsprechendes Anreizsystem wurde im Rahmen des Bundesprogramms „Chancengleichheit“ von Frau und Mann an Universitäten 2000-2003 umgesetzt mit dem Ziel, die Universitäten zu motivieren, vermehrt Professorinnen zu berufen. Auf den Kontext der ausserparlamentarischen Kommissionen kann ein solches System aber

nach Auffassung der IDAG nicht übertragen werden. Dies bereits deshalb, weil nicht alle ausserparlamentarischen Kommissionen über ein eigenes Budget verfügen. Es wäre unklar, wofür diese Kommissionen allfällige „Prämien“ einsetzen sollten.

Dieser Vorschlag wurde deshalb als nicht umsetzbar abgelehnt.

3.3 Anpassung der Vorgaben bezüglich der ausgewogenen Vertretung

Es wurde diskutiert, ob Art. 8c Abs. 1 RVOV an die Formulierung in Art. 57e RVOG angenähert werden soll, indem der erste Satz wie folgt formuliert wird:

„Frauen und Männer müssen in einer ausserparlamentarischen Kommission – sofern es aufgrund der zu erfüllenden Aufgaben angezeigt ist – mindestens mit je 30 Prozent vertreten sein.“

Bei der Bestellung der Kommissionen ist bereits heute deren Aufgabe nach Art. 57e Abs. 2 RVOG zu berücksichtigen. Es muss erläutert werden, weshalb unter Berücksichtigung der Aufgabe der Kommission eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter nicht möglich ist. Diese Begründung würde auch mit einer Änderung von Art. 8c Abs. 1 RVOV notwendig bleiben. Ziel ist es, die Vertretung der Frauen in den Kommissionen zu verbessern. Mit einer Änderung von Art. 8c Abs. 1 RVOV würde ein falsches Zeichen gesetzt.

Zudem wurde diskutiert, ob die Vorgaben verschärft werden sollen, so dass keine Ausnahmen in begründeten Einzelfällen mehr möglich sind. Ziel ist es, die heute definierten Vorgaben bezüglich der Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften zu erreichen. Eine Verschärfung dieser Quoten wäre in vielen Bereichen kaum umsetzbar. Begründete Ausnahmen müssen möglich bleiben.

Die Vorgaben bezüglich der Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften sollen deshalb weder aufgeweicht noch verschärft werden.

3.4 Amtszeitbeschränkung

Es wurde diskutiert, inwiefern in Einzelfällen auch von der Möglichkeit von Art. 8i Abs. 2 RVOV Gebrauch gemacht werden kann, die Amtsdauer von 12 auf 16 Jahre zu verlängern, wenn damit ein Beitrag zur ausgewogenen Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen sichergestellt werden kann.

Der Bundesrat kann grundsätzlich in begründeten Einzelfällen die Amtszeit auf höchstens 16 Jahre verlängern. Sinn und Zweck der Amtszeitbeschränkung ist es, eine gewisse personelle Rotation und damit auch eine Diversifikation des Know-hows zu garantieren. Das Schwergewicht sollte bei der Erweiterung des Pools der möglichen Kandidaturen liegen und nicht bei der Erhaltung der Netzwerke innerhalb der Kommissionen. In gewissen Fällen kann es dennoch sinnvoll sein, die Amtszeit auf 16 Jahre zu verlängern, um eine bestehende ausgewogene Vertretung beizubehalten.

4. Umsetzung der Massnahmen

4.1 Analyse

Die Departemente prüfen in einem ersten Schritt, bei welchen Kommissionen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Vorgaben bezüglich der Vertretung der Frauen und der Sprachgemeinschaften nicht eingehalten werden. Für Kommissionen, die die Vorgaben bezüglich der Vertretung der Geschlechter oder der Sprachgemeinschaften nicht einhalten, müssen Massnahmen definiert und umgesetzt werden (Ziff. 4.2 - 4.4).

Es gilt zu beachten, dass der ursprüngliche Zweck der Einsetzung einer Kommission, nämlich die Beratung des Bundesrates und der Bundesverwaltung durch Personen mit besonderem Fachwissen oder der frühzeitige Einbezug der Kantone oder weiterer interessierter Kreise, im Vordergrund steht. Insbesondere bei Kommissionen mit militärischen oder technischen Themen oder bei solchen, die auf bestimmte behördliche Vertreterinnen und Vertreter (z.B. Präsidentinnen und Präsidenten von kantonalen Konferenzen) angewiesen sind, ist die Einhaltung der Auflagen an die Zusammensetzung nicht immer einfach. Dementsprechend hält Artikel 57e Absatz 2 RVOG zu Recht fest, dass ausserparlamentarische Kommissionen "unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben" ausgewogen zusammengesetzt sein müssen.

Je nach fachlichem Kontext und Ausgangslage der jeweiligen Kommission im Hinblick auf ihre Zusammensetzung wird also eine Prioritätensetzung nötig sein.

4.2 Massnahmenportfolio

Nachdem der Handlungsbedarf feststeht und die Prioritäten gesetzt sind, definieren die Departemente aufgrund der Massnahmen gemäss vorliegendem Bericht ein Massnahmenportfolio. Die Departemente setzen aus dem Massnahmenpool diejenigen Massnahmen um, die sie als sinnvoll bzw. notwendig erachten. Die Massnahmenportfolios können auch für einzelne Kommissionen definiert werden.

4.3 Umsetzung

Die Umsetzung der Massnahmen durch die Kommissionen wird von den Departementen begleitet.

Im Sinne einer transparenten Umsetzung sollen die mitinteressierten Einheiten verstärkt miteinbezogen werden. Es ist zu begrüssen, vor der Unterzeichnung des Antrages durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher, bei Ergänzungswahlen die mitinteressierten Einheiten (insbesond. BK und EPA) frühzeitig zu konsultieren.

4.4 Reporting

Werden bei einer Ergänzungswahl oder im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen der ausserparlamentarischen Kommissionen die Vorgaben bezüglich der ausgewogenen Zusammensetzung nicht erfüllt, ist das zuständige Departement gehalten, im Antrag an den Bundesrat zu erläutern, welche Massnahmen ergriffen wurden, um die Vertretung der Geschlechter und der Sprachgemeinschaften zu verbessern.